

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Ziegler Fensterbau GmbH, nachfolgend kurz ZFB genannt.
- 1.2. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich.
- 2.2. Wird das Angebot aufgrund von Unterlagen des Auftraggebers wie Abbildungen und Zeichnungen einschließlich Maßangaben erstellt, so sind diese Unterlagen nur verbindlich, wenn im Angebot auf sie Bezug genommen wird.
- 2.3. Das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvorschlägen sowie den von uns erstellten Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns vor. Sie gehen nach Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers über.
- 2.4. Die Unternehmerin kann bis zu vier Wochen nach Vertragsschluss ohne Gegenansprüche des Bestellers zurücktreten, wenn im Vertrag unrichtige Preise angesetzt sind oder nicht einhaltbare Nebenabreden oder Zusicherungen getroffen wurden.
- 2.5. Die Abnahme der Leistungen aus diesem Vertrag muss innerhalb von sechs Monaten erfolgt sein, sofern nicht im Vertrag ein späterer Abnahmezeitpunkt vereinbart ist.
- 2.6. Für Schreibfehler und offenkundige Rechenfehler wird keine Haftung übernommen.

## 3. Vertragsgrundlagen

- 3.1. Sowohl für die bloße Lieferung von Waren wie auch die Montage (Handelsware oder vom Unternehmer gefertigtes Erzeugnis) gilt Kaufrecht, nach BGB, sofern und soweit in den nachstehenden Bestimmungen oder durch sonstige Vereinbarungen nichts anderes festgelegt wird. Die Abnahmepflicht ist Hauptpflicht im Sinn des §§ 320 ff BGB.
- 3.2. Kommt der Kunde seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, oder wird dem Besteller die Abnahme der Werkleistung des Unternehmers unmöglich, oder gerät er damit in Verzug, oder wird der Vertrag durch Kündigung oder durch einseitigen Rücktritt des Kunden, oder durch einvernehmliche Einigung der Parteien, beendet, so ist der Unternehmer berechtigt, als Schadenersatz für entgangenen Gewinn bzw. als rechtliche Vergütung vom Kunden einen pauschalen Betrag von 30 % der Bruttoauftragssumme zu verlangen.  
ZFB bleibt es darüber hinaus unbenommen, für einen von ihr nachgewiesenen höheren Schaden vom Kunden Ersatz zu verlangen.  
Desgleichen ist der Kunde berechtigt, den Nachweis für einen niedrigeren Schaden zu führen.
- 3.3. Der Kunde hat Anspruch auf Lieferung mangelfreier Teile mittlerer Art und Güte so, wie sie der jeweiligen serienmäßigen Fertigungsweise von ZFB entsprechen. Muster und Vorlagen können daher nur unter diesem Gesichtspunkt gewertet werden. Änderungen in der Konstruktion sowie der Beschläge behält sich der Unternehmer vor, sofern sie technisch gleichwertig sind.

## 4. Preise

- 4.1. Erfolgt die Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, 4 Monate nach Vertragsschluss oder später, verpflichten sich die Vertragspartner, bei Änderung der Preisermittlungsgrundlagen über den Preis neu zu verhandeln.
- 4.2. Zur Berechnung kommt der am Tage der Lieferung nach unserer Preisliste geltende Preis. Festpreise bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 4.3. Im Preis enthaltene Montagekosten beziehen sich nicht auf Stemmarbeiten in Beton, Schweiß- und Schlosserarbeiten. Diese Kosten sind vom Kunden gesondert zu vergüten. Dies gilt auch für die Bereitstellung eines erforderlichen Gerüsts.
- 4.4. Vereinbarte Preise sind Nettovergütungen. Daneben ist die gesetzlich geregelte Mehrwertsteuer geschuldet. Maß- und Ausführungsänderungen bedingen Preisänderungen.

## 5. Lieferumfang

- 5.1. Für den Umfang unserer Leistung ist ausschließlich der Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung maßgebend. Sollte im Einzelfall die schriftliche Bestätigung des uns erteilten Auftrags unterblieben sein, so steht der Auftragsbestätigung die - auch nur teilweise - Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen durch den Kunden gleich, es sei denn, dass dieser bei Anlieferung oder zu Beginn der Montage ausdrücklich widerspricht.
- 5.2. Anschluss- und Anputzarbeiten, insbesondere bei Altbau-Aufträgen, sind grundsätzlich aus der Leistung ausgeschlossen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 5.3. Bei Neubaufträgen mit Rolladenarbeiten wird der Gurtwickler in den Mauerkasten nicht eingeschraubt, um das erneute Herausrauben bei dem Gewerk Verputzen zu vermeiden. Das Einschrauben der Gurtwickler auf Wunsch des Kunden nach dem Verputzen erfolgt gegen gesonderte Berechnung.

## 6. Lieferung

- 6.1. Bei Lieferung mit Montage erfolgt die Lieferung frei Baustelle. Im übrigen erfolgt sie auf Kosten und Gefahr des Kunden.

## 7. Lieferfrist

- 7.1. Von uns genannte Lieferfristen oder Ausführungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, dass in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 7.2. Die Lieferzeit beginnt ab dem Zeitpunkt der endgültigen Klarstellung der Ausführung und - falls vereinbart - der geleisteten Anzahlung.
- 7.3. Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, so verlängert sich diese Frist angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt, insbesondere bei Ausbleiben von Materiallieferungen, Streik und Aussperrung oder sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen.
- 7.4. Wird eine verbindliche Lieferfrist um mehr als 2 Monate überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen unter Anschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Die Nachfrist muss schriftlich gesetzt werden. Der Rücktritt kann nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Ablauf der Nachfrist mittels eingeschriebenem Brief erklärt werden.
- 7.5. Geraten wir mit unseren Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Rückstand, so ist der Kunde berechtigt, nach erfolglosem Fristablauf einer von ihm schriftlich per Einschreiben gesetzten Nachfrist von 2 Wochen von dem Vertrag zurückzutreten. Unsere Verpflichtung zum Schadenersatz beschränkt sich in diesem Fall auf den Ersatz des unmittelbar eingetretenen Schadens.

## 8. Zahlung

- 8.1. Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart ist, sind Zahlungen innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung rein netto Kasse zu leisten. Skonto wird nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen gewährt. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist nur

zulässig, wenn ältere fällige Rechnungen vollständig bezahlt sind. Ein vereinbarter Skontoabzug wird vom Nettorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatt, Frachtkosten und sonstigen Kosten berechnet.

- 8.2. Die Fälligkeit entsteht mit Lieferung bzw. Montage des Hauptteils der Vertragsleistung durch ZFB. Sie entsteht zu mindestens 90 % der Bruttorechnungssumme bei Rechnungsbeträgen unter 2.500,00 Euro, zu mindestens 95 % bei Rechnungsbeträgen darüber, auch wenn Einzelleistungen noch fehlen oder die Funktion der gelieferten bzw. montierten Teile nicht wesentlich beeinträchtigt ist. Der Käufer kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist einhält. Ist keine Zahlungsfrist angegeben, tritt automatisch 30 Tage nach Ausstellung der Rechnung Verzug ein.
- 8.3. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, so erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber, Einziehungs- und Diskontkosten, sowie die Wechselsteuer trägt der Kunde. Diese Kosten sind uns zusammen mit dem Rechnungsbetrag zu vergüten.
- 8.4. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Rückleistung eines Wechsels im Falle seiner Nichteinlösung übernehmen wir keine Gewähr.
- 8.5. Bei nicht vertragsmäßiger Zahlung sind wir ohne ausdrückliche Inverzugsetzung berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 5 Prozentpunkten bei Verbrauchern und 8 Prozentpunkten bei Nichtverbrauchern über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB nach § 247 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.6. Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden im Zeitraum zwischen dem Zugang der Auftragsbestätigung und der Leistungserfüllung, sind wir berechtigt, Zahlungen vor Eintritt des vereinbarten Zahlungstermines zu verlangen, ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

## 9. Aufrechnung

- 9.1. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden.

## 10. Gewährleistung

- 10.1. Die Gewährleistung beschränkt sich auf die kostenlose Nachlieferung fehlerfreier Teile. Bei Bauleistungen tritt an die Stelle der Nachlieferung fehlerfreier Teile die kostenlose Nachbesserung. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Für den Fall des Fehlschlags der Nachlieferung fehlerfreier Teile oder der Nachbesserung kann der Kunde Minderung oder Wandlung verlangen. Fliesen, die an den Fenster- oder Türrahmen oder an die Türschwelle direkt anschließen und trotz sorgfältiger Arbeitsweise beschädigt werden, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 10.2. Ausgenommen von der Gewährleistung sind solche Mängel, die auf fehlerhafter oder nachlässiger Bedienung und Behandlung, mangelhafter Pflege, übermäßiger Beanspruchung oder sonstiger von uns nicht zu vertretender Umstände beruhen.
- 10.3. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns gelieferten und montierten Teile zugänglich zu halten. Ein Ersatz solcher Schäden, die in Vollzug einer durchzuführenden Mängelbeseitigung allein dadurch unvermeidlich sind, weil er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist - z. B. durch Übertapezierung der Revisionsklappen der Rollläden - ist ausgeschlossen.
- 10.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Tag der Lieferung.
- 10.5. Ansprüche aus einer über unsere Gewährleistung hinausgehende Gewährleistung des jeweiligen Herstellers, z. B. für Isolierglas und Kunststoffprofile, werden ohne eigene Verpflichtung an den Kunden weitergegeben. Beschränkt sich die Hersteller-Gewährleistung nur auf Ersatzlieferung, gehen die Aus- und Einbaukosten zu Lasten des Auftraggebers. Bei Lieferung von Ersatzscheiben gilt die Restlaufzeit der ursprünglichen Gewährleistung.
- 10.6. Ansprüche an unsere Gewährleistungsverpflichtung können nur bei Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingung gestellt werden.

## 11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Alle unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller unserer sonstigen Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung - bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung - unser Eigentum.
- 11.2. Werden die von uns gelieferten Gegenstände durch den Kunden verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Wir gelten damit als Hersteller im Sinne des § 905 BGB und erwerben das Eigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis. Bei Verarbeitung mit anderen nicht dem Kunden gehörenden Gegenständen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Gegenstände zum Wert der fremden Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 11.3. Werden die von uns gelieferten Gegenstände vom Kunden als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt den ihm hieraus gegenüber dem Dritten entstehenden Vergütungsanspruch an uns ab.
- 11.4. Der Kunde ist berechtigt, die von uns gelieferten Gegenstände oder das verarbeitete Erzeugnis in ordnungsgemäßem Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt schon heute seine sämtlichen Forderungen gegen den Erwerber aus der Weiterveräußerung sicherungshalber an uns ab. Er ist solange, berechtigt und verpflichtet, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, als wir diese Ermächtigung nicht ausdrücklich widerrufen.
- 11.5. Erfolgt unsere Lieferung für eigene Zwecke des Kunden, wird sie von diesem also nicht innerhalb seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterverarbeitet, und geht das uns vorbehaltene Eigentum durch Einbau unserer Leistung in ein dem Kunden gehörendes Gebäude unter, so verpflichtet sich der Kunde uns auf unser Verlangen eine Sicherungshypothek in Höhe unserer offenen Forderung an dem Gebäudegrundstück einzuräumen, in das sie zum Einbau gelangt sind. Die Kosten der Bestellung der Sicherungshypothek trägt der Kunde.
- 11.6. Machen wir von unserem Eigentumsvorbehalt Gebrauch, so sind wir berechtigt, unsere Lieferung anderweitig bestmöglich zu verwerten. Soweit der Verwertungserlös zur Abdeckung der vom Kunden geschuldeten Zahlungen nicht ausreicht, bleibt seine Zahlungsverpflichtung bestehen. Die Kosten der Verwertung trägt der Kunde.

## 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1. Als Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Verpflichtungen im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen gilt der Sitz unserer Firma als vereinbart.
- 12.2. Ist der Kunde Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, gilt als örtlich und sachlich zuständig vereinbart das Amtsgericht Gemünden a. M. für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung.

## 13. Nichtigkeit einzelner Klauseln

- 13.1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen der vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.